



schuhschweiz informiert:

Coronavirus und Kurzarbeit

Welche Möglichkeit habe ich als Arbeitgeber, wenn die Kunden ausbleiben und das Unternehmen mit einem starken Verkaufsrückgang konfrontiert wird.

- Vorübergehend können Sie ihre Mitarbeitenden nach Hause schicken. Es besteht die Möglichkeit die Anordnung zu treffen, dass die Mitarbeitenden dabei Überstunden, Überzeit oder Ferien beziehen müssen. (OR 359c)

Der Arbeitgeber muss währenddessen den vollen vertraglichen Lohn zahlen.

- Kurzarbeit bei der (kantonalen) Arbeitslosenkasse anmelden:

Gesuche zur Kurzarbeitsentschädigungen müssen beim Kanton, bei der Arbeitslosenkasse, angemeldet werden. Die Entscheidung liegt beim Kanton, welcher nach der Prüfung des Kriterienkatalogs bestimmt in welchem Umfang die Kurzarbeit besteht. Kriterien dazu sind:

- Es kann keine Telearbeit angeordnet werden
- Die Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit nicht einhalten, weil Transportbeschränkungen den Zugang zum Arbeitsort erschweren
- Notwendige Roh- und Betriebsstoffe sind infolge Einfuhr-/Ausfuhrverbot nicht verfügbar
- Lieferschwierigkeiten von Roh- und Betriebsstoffen
- Zusammenspiel verschiedener Faktoren, bedingt durch Pandemie, die zu einer Einstellung der Betriebstätigkeiten führen
- Arbeitszeitverkürzung auf behördliche Anordnung
- Versammlungsverbot

Für einen 100%-Arbeitsausfall erhalten die Mitarbeitenden eine Verdienstentschädigung von 80%, die Sozialleistungen müssen weiterhin vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bezahlt werden. Die Beschäftigungsquote kann auch von 100% auf beispielsweise 50% reduziert werden. Ausnahmen sind Temporärmitarbeitende, Lernende und Personen mit befristeten Arbeitsverträgen, sie sind **nicht** von der Kurzarbeit betroffen. Für die Kurzarbeit braucht es das schriftliche Einverständnis ihrer Mitarbeitenden.

Während der Kurzarbeit ist eine Kündigung möglich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

Wichtig ist, reden Sie offen mit Ihren Mitarbeitenden und finden Sie gemeinsam eine Lösung!

Bei Fragen können Sie mich gerne unter Tel. +41 61 985 96 00 kontaktieren.
Christine Müller, Geschäftsstelle schuhschweiz